

**Zeitschrift:** Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums  
**Herausgeber:** Zürcher Institut für interreligiösen Dialog  
**Band:** 57 (2001)

**Artikel:** "der jude habe si gemint" : verbotene Beziehungen zwischen Juden und Christen im Spätmittelalter  
**Autor:** Brunshwig-Ségal, Annette  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-961020>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## „der jude habe si gemint“

### Verbotene Beziehungen zwischen Juden und Christen im Spätmittelalter

von *Annette Brunschwig-Ségal* \*

Im Jahre 1415 standen in Zürich der Jude Seligman, die Christin Elli Meyerin und der Christ Peter Wichtelman gemeinsam vor dem Ratsgericht.<sup>1</sup> Seligman hatte gestanden, dass er mit Elli Meyerin ein sexuelles Verhältnis gehabt und sie zweimal geschwängert hatte. Elli Meyerin hatte ihrerseits zugeben, dass sie von Seligman zweimal geschwängert worden war, und Peter Wichtelman war geständig, dass er Elli behilflich gewesen war und dass sie bei ihm zu Hause ihre Kinder geboren hatte. Aus den Geständnissen der Angeklagten wissen wir, dass Seligman im Haus seiner verwitweten Mutter wohnte, welche nach dem Namen ihres verstorbenen Mannes „die Jsrahelin“ genannt wurde. Elli Meyerin war Magd im Hause der Jsrahelin, und Peter Wichtelman war ein Nachbar.

Eine Anklageschrift und eventuelle Zeugenaussagen sind nicht überliefert, hingegen die drei ausführlichen Geständnisse sowie das Urteil des Zürcher Ratsgerichts. In den Zürcher Gerichtsakten, die ab 1375 ziemlich lückenlos erhalten geblieben sind, unterschied man im Mittelalter zwischen einem Nachgang und einer Klage. Der Nachgang begann üblicherweise mit dem Satz: „Man sol nachgan und richten, als [. . .]“. Ein Nachgang war ein Beschluss des Zürcher Rats, einem bestimmten Fall nachzugehen, also eine offizielle Strafuntersuchung einzuleiten; dies im Gegensatz zu einer Klage, bei der ein Kläger, der vor Gericht mit einem Bürgen erscheinen musste, eine andere Person beklagte. Es ist nicht bekannt, wie ein solcher Nachgang zustande kam, häufig dürfte jedoch ihn eine Denunziation ausgelöst haben. Nachgänge, die ohne Ergebnis verliefen, wurden kommentarlos gestrichen.

---

\* Frau Lic. phil. *Annette Brunschwig-Ségal*, Schübelstrasse 9, CH-8700 Küsnacht.

<sup>1</sup> Staatsarchiv Zürich B VI 202, folio 214r, 214v, 215r, 216r, 216v, 217r.

Zum spätmittelalterlichen Zürich ist folgendes zu sagen: Zürich hatte rund 5000 Einwohner und war in sechs Wachten eingeteilt. Die Juden (ca. zwölf Familien) wohnten in der Wacht Neumarkt um die Judengasse – heute Froschaugasse, in der auch die Synagoge stand.

Jeder, der mit Gerichtstexten aus dem Spätmittelalter arbeitet, muss sich einer kritischen Sichtweise bedienen.<sup>2</sup> Im Spätmittelalter war die Diskrepanz zwischen der Rechtsnorm und der Rechtspraxis grösser als in der heutigen Zeit. Dies hat vor allem mit der lockeren Struktur der Staatlichkeit und mit dem Mangel an institutionalisierter Polizei und Justiz zu tun. Die Gerichte sprachen häufig strenge Urteile aus, kümmerten sich aber dann nicht um deren Vollzug beziehungsweise erlaubten dem Verurteilten, seiner Familie und seinen Freunden, einen Vergleich auszuarbeiten.

Der Rechtshistoriker Günther Gudian definierte den Begriff des „zweigleisigen Strafrechtes“, das heisst, die einheimische und abgabenpflichtige Bevölkerung wurde auch für schwere Delikte verhältnismässig mild, Fremde dagegen scharf und ausgrenzend bestraft.<sup>3</sup> Gemäss František Graus war es aber nicht so, dass nicht auch Angehörige von mächtigen Geschlechtern auf dem Schafott geendet hätten, oft waren Normverletzungen, die bei Angehörigen der Oberschicht als Kavaliersdelikt eingestuft wurden, bei Angehörigen der Unterschicht als Verbrechen geahndet worden.<sup>4</sup> Wenig erstaunlich wirkt in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die mittelalterlichen Gerichte einen Delinquenten nach dessen sozialem Prestige bestrafen, dass heisst: je höher das Ansehen, desto milder der Richtspruch.<sup>5</sup>

Was man weiter bei der Arbeit mit Gerichtstexten bedenken muss, ist, dass der Gerichtsschreiber die Aussagen der Beteiligten zusammenfasste und umformulierte. Auch wenn er etwas in direkter Rede wiedergab, musste der Angeklagte oder Zeuge dies nicht auf diese Art und Weise gesagt haben. Dennoch lässt sich aus den Formulierungen, Wiederholungen oder Betonungen in diesen Texten viel über die Mentalität jener Zeit herauslesen.

---

<sup>2</sup> Ich habe eine Lizentiatsarbeit geschrieben und darin rund hundert Fälle in zehn deutschen und schweizer Städten untersucht, bei denen es zu verbotenen Beziehungen zwischen Juden und Christen kam.

<sup>3</sup> G. GUDIAN, Geldstrafen und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter, in: H.-J. BECKER (ed.), *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag*, Aalen 1976, S. 273–288, hier S. 282.

<sup>4</sup> F. GRAUS, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 8 (1981), S. 385–437, hier S. 392 Anm. 27.

<sup>5</sup> Siehe G. SCHWERHOFF, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 385–414.

## Die Magd Elli Meyerin

Elli Meyerin hatte gestanden, dass Seligman sie zweimal geschwängert hatte. Daraus kann man schliessen, dass sie mehrere Jahre bei der Jsrahelin gearbeitet hatten. Wie lange sie dort als Magd beschäftigt war, ist allerdings unbekannt. Auffällig ist, dass die Jsrahelin Elli wegen ihrer Schwangerschaften nicht entliess, wie dies – gemäss Richard von Dülmen<sup>6</sup> – oft geschah, wenn Mägde schwanger wurden. In ihrem Geständnis nennt Elli als erstes die Namen der Taufpaten für die zwei Knaben, die sie von Seligman bekommen hatte. Danach wiederholt sie die Aussage, dass die Kinder getauft und also Christen seien. Wie wichtig dieser Aspekt ist, kann man an der Aussage von Peter Wichtelman erkennen, der ebenfalls als erstes die Taufpaten erwähnt. Möglicherweise wollte Elli sich vor einer zusätzlichen Verurteilung wegen Abfalls von der Kirche schützen.

Es ist denkbar, dass einer der Richter Elli gefragt hatte, ob sie nicht wisse, dass Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Christen verboten sei, denn sie sagte in ihrem Geständnis weiter:

„Si hat ouch mit kein andern juden nit ze schaffen gehept. Si weis ouch nit, dz kein kristan man noch wip mit keiner jüdin noch juden nit ze schaffen hab [. . .]. Si seit ouch, dz Wichtelman inen weder steg noch weg hat geben und ouch nit enwist, so si zuo einander kamen und einander minten und hat si nit ze samen verкупelt.“

Interessant an dieser Aussage ist, dass Elli zuerst behauptete, sie habe mit keinem anderen Juden sexuelle Beziehungen gehabt, während sie im folgenden Satz sagte, sie habe nicht gewusst, dass Christen und Juden keine Geschlechtsbeziehung miteinander haben dürften. Bei dieser Aussage dürfte es sich um eine Schutzbehauptung handeln; Elli stellt sich als dumm, unwissend und als über die Rechtslage nicht informiert dar. Sie wollte wahrscheinlich damit beim Ratsgericht eine mildere Bestrafung erreichen. Dies gelang ihr nicht, denn Elli wurde verurteilt, auf einem Karren durch die Strassen gezogen zu werden. (Auf den Aspekt der Strafen werde ich später ausführlich eingehen.) Das heisst, die Ratsherren hatten ihr nicht geglaubt, sondern waren von der wahrscheinlich richtigen Annahme ausgegangen, dass alle Bewohner der Stadt, selbst eine einfache Magd durch Predigten und andere kirchliche Mitteilungen über die Gesetzeslage informiert seien. Auch der folgende Teil von Ellis Aussage, Peter Wichtelman habe sie und Seligman nicht verкупelt, zeigt, dass Elli wusste, dass sie etwas Unrechtes getan hatte.

---

<sup>6</sup> R. VON DÜLMEN, *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1991, S. 88.

Unter Kuppelei verstand man im Mittelalter zwei verschiedene Tatbestände. Der eine bedeutete, zur heimlichen Eheschliessung anzustiften oder Beihilfe zu leisten. Der zweite, eigennützig und/oder gewohnheitsmässig zur Unzucht anzustiften. Bestraft wurde die zweite Form mit Pranger, Ohren abschneiden, mit Auspeitschen, Stadt- oder Landesverweis, oder die Delinquenten sollen „sunst hoch gestraft werden“.<sup>7</sup> Wie verbreitet Kuppelei war, zeigt sich auch an den vielen verschiedenen Ausdrücken, mit denen man einen Kuppler oder eine Kupplerin bezeichnete: Ruffianer, Einstösser, Zutreiber, Pulierin, Trüllerin. Sie waren verachteter als die Dirnen; sie galten als des „tieffels jaghunt“.<sup>8</sup>

Immer wieder wurden Frauen wie Männer wegen Kuppelei zwischen einer Christin und einem Juden verurteilt. Bei einem Unzuchtsvergehen in Schlettstadt aus dem Jahre 1388 wurden eine Kupplerin und die verkuppelte Frau bestraft.<sup>9</sup> „Hannemans frouwe“ erhielt ein halbes Jahr Stadtverweis und musste eine Geldstrafe zahlen von einem „pfunt strassburger [. . .] umbe, daz wan Joeslin, der jude, Heintzman Roeßelins wip in irem huse beslieff, und si etlicher maßen darzuo beholffen waz, also derselbe Joesel veriah.“ Der Jude Joesel hatte gestanden, mit Grede, Heintzman Roeßelins Frau, unter Mithilfe von Hannemanns Frau sexuellen Verkehr gehabt zu haben. Grede Heintzman wurde „ewiklich on alle gnade“ aus der Stadt gewiesen, desgleichen der Jude Joesel.

Elli hatte des weiteren gestanden, dass sie ihre Arbeitgeberin, die Jsrahelin, über ihre Schwangerschaft informiert hatte. Erst aus Seligmans Aussage erfahren wir zusätzlich, wie die Jsrahelin darauf reagiert hatte, nämlich dass sie ihn zu Peter Wichtelman geschickt hatte. Zum Schluss sagt Elli, dass sie es sehr bereue, von Seligman zweimal geschwängert worden zu sein. Diese Art der Reuebezeugung ist in den mittelalterlichen Zürcher Gerichtstexten eher selten und könnte in die Strategie der Elli Meyerin passen, sich als harmlose und verführte Magd darzustellen. Wie man unter anderem aus Peter Schusters Buch *Eine Stadt vor Gericht*<sup>10</sup> weiss, schrieben die Gerichte im Mittelalter den Frauen in der Regel eine aktive Rolle bei Sexualdelikten zu und bestrafte die Frauen härter als die beteiligten Männer.

<sup>7</sup> KÖNIGLICH-PREUSSISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (ed.), *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*. Band VIII: *Krönungsakt bis Mahlgenosse*, bearbeitet von G. DICKEL, Weimar 1991, Sp. 119–124.

<sup>8</sup> I. BLOCH, *Die Prostitution*. Band I, Berlin 1912, S. 723–724.

<sup>9</sup> J. GÉNY, *Schlettstadter Stadtrechte*, Heidelberg 1902 (= *Oberrheinische Stadtrechte* 3/1), S. 599–601.

<sup>10</sup> P. SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn 2000, S. 116.

## Peter Wichtelman

Aus dem Geständnis von Peter Wichtelman kann man einiges vom alltäglichen Leben der Elli Meyerin erahnen. Als erstes sagt Peter, dass er Elli geholfen habe, vier Kinder zu gebären, „gekindbeted“, wie er sich plastisch ausdrückt. Dann zählt er die vier Kinder, deren Väter und deren Taufpaten auf: Vater des ersten war Peter Grülisperg und Pate des Kindes Grülispergs Knecht. Peter Grülisperg wohnte im Jahre 1410 in der Wacht Neumarkt an der Grossen Bunnngasse in unmittelbarer Nähe der Jsrahelin. Peter Grülispergs Knecht wohnte bei seinem Meister.<sup>11</sup> Die Patin war „Hans von Wils wip“. Hans von Wil gab es mehrere in der Stadt Zürich; er kann darum nicht identifiziert werden. Das zweite Kind der Elli stammte vom alten „Smitz von Rümlang“. Ein H. Smitz von Rümlang wohnte 1408 in der Wacht Niederdorf an der Niederdorfstrasse<sup>12</sup> – es wäre möglich, dass er der Vater des zweiten Kindes war. Der Pate dieses Kindes war Wernli von Wangen, der 1412 und 1417 in der Wacht Neumarkt am Rindermarkt wohnte, ebenfalls in der Nähe der Judengasse.<sup>13</sup> Was mit den ersten zwei Kindern weiter geschah, ist nicht bekannt. Ebenfalls wissen wir nicht, wo Elli Meyerin zum Zeitpunkt der ersten beiden Schwangerschaften gewohnt, beziehungsweise ob sie schon damals bei den Jsrahels gearbeitet hatte.

Gemäss Peter Wichtelmans Aussage hatte Elli ihm den Vater des dritten Kindes nicht nennen wollen. Er, Peter, habe das Kind einer Amme für acht Pfund Pfennig gegeben und sei danach, auf Ellis Befehl, zu Seligman gegangen, um das Geld zurückzufordern. Dies ist offensichtlich eine Lüge, denn gemäss Ellis und Seligmans Geständnissen hatte Peter immer gewusst, wer der Kindsvater war.

Über das vierte Kind berichtete Peter, dass „Elli nachtens, hatt ein liechtle in der hand“, zu ihm gekommen sei, als er schon nackt im Bett gelegen habe. Peter schildert ausführlich und nahezu übertrieben seinen Schrecken. Erst jetzt will er erfahren haben, dass Seligman der Vater beider Kinder ist, und betont, wenn er dies früher gewusst hätte, hätte er Elli nicht geholfen. Peter versichert, dass es ihm leidtäte, dass er sie beherbergt habe, und weiter, dass er auch sonst den beiden nie zu einem Stelldichein verholffen habe. Er be-

---

<sup>11</sup> H. NABHOLZ/E. HAUSER, *Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts*. Band II, Zürich 1939, Teil 1: Grülisberg zahlte 1 lb 5 ß Steuern, der Knecht 3 ß. 1 Pfund (lb) = 20 Schilling (ß) = 240 Pfennig (d), 1 Mark = 720 d.

<sup>12</sup> H. NABHOLZ/E. HAUSER, *Steuerbücher*: Er zahlte 14 lb 1 ß Steuern.

<sup>13</sup> H. NABHOLZ/E. HAUSER, *Steuerbücher*: Er zahlte 1412 12 ß bzw. 14 ß Steuern.

endet sein Geständnis mit der Bemerkung, dass er nur „von rechter armuot und siner kleinen kinder willen“ geholfen habe.

Aus Peter Wichtelmans Äusserungen geht hervor, dass er gewusst haben musste, dass sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Christen verboten waren, sonst hätte er nicht gelogen und behauptet, er habe nicht gewusst, dass Seligman der Vater der beiden Knaben war. Weiter hatte er offensichtlich auch Angst, er könnte der Kuppelei bezichtigt werden, da er betont, dass er Elli und Seligman niemals behilflich gewesen sei. Der letzte Teil der Aussage, er habe es aus Armut getan, könnte zutreffen, denn Peter Wichtelman zahlte nur bescheidene Steuern (vier beziehungsweise fünf Schilling pro Jahr). Peter Wichtelman versuchte möglicherweise, beim Ratsgericht den Eindruck zu erwecken, er habe Elli geholfen, weil er das Geld, das die Jsrahelin allenfalls für seine Mithilfe angeboten hatte, dringend gebraucht habe. Auch ihm hat das Ratsgericht seine Notlügen nicht abgenommen und ihn ähnlich streng bestraft wie Elli. Wiederum kann man annehmen, dass das Ratsgericht davon ausging, dass jeder über diese Art von Bestimmungen informiert war.

### Seligman

Seligman hatte gestanden, dass er „bi Ellinen, Jsrahelin jungfrouw, gelegen ist und er si beslaffen hat, dar nach do gewon sie ein kind“. Im Anschluss daran soll Elli mit seiner Mutter gesprochen haben, die ihn, Seligman, an Peter Wichtelman verwies. Peter Wichtelman besorgte beim ersten von Seligmans Kindern eine Amme, die für ihre Tätigkeit fünf oder sechs Pfund Pfennig verlangte. Beim zweiten Kind sei Seligman wieder zu Peter Wichtelman und seiner Frau gegangen. Es sei abgemacht worden, dass das ältere Kind zu Peters Schwiegervater kommen sollte, wofür Seligman fünf oder sechs Gulden<sup>14</sup> bezahlt habe. Peter Wichtelmans Erklärung, dass er nicht gewusst habe, wer der Kindsvater gewesen sei, war also eine Lüge.

---

<sup>14</sup> 1416 war der Wechselkurs gemäss W. SCHNYDER, *Quelle zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, von den Anfängen bis 1500*, 2 Bände, Zürich 1937, zu Pfund und Schilling 1 Gulden = 1 lb 7ß und 4d.

## Die Jsrahelin

Da sowohl die Anklage als auch die möglichen weiteren Zeugenaussagen fehlen, wissen wir nicht, ob auch die Jsrahelin verhört worden war. Es ist anzunehmen, dass sie als Zeugin befragt wurde, da bei den meisten Prozessen in Zürich jeweils viele Leute verhört wurden.

Aus den verschiedenen Geständnissen und den Steuerbüchern von Stadt und Landschaft Zürich geht folgendes hervor: „Jsrahels hus“ stand in der Judengasse gegenüber der „juden schuol“.<sup>15</sup> Peter Wichtelman wohnte von 1412 bis 1417 im „hus zuo dem Ambos“ am Rindermarkt,<sup>16</sup> also in unmittelbarer Nähe. Dies erklärt auch seine Aussage, Elli sei „nachts, hatt ein liechtli in der hand“ zu ihm gekommen, als er schon im Bett lag.

In welchem Verhältnis Elli Meyerin und Peter Wichtelman zueinander standen, ist nicht klar. Seligmans Aussage, die Mutter habe ihn an Peter Wichtelman verwiesen, könnte auch darauf hindeuten, dass Peter Wichtelman in irgendeiner Beziehung zu den Jsrahels stand: Es wäre denkbar, dass Peter handwerkliche Tätigkeiten, Botengänge und anderes für die Jsrahels ausführte.

Jsrahel von Brugg war im Jahre 1396 nach Zürich gezogen und zahlte zu Beginn seines Aufenthalts in der Stadt acht Gulden Steuern. 1414, im Jahr vor dem Gerichtsfall, zahlte Rachel, Jsrahels Witwe, zusammen mit ihren Söhnen Seligman und Baltman hundert Gulden Steuern.<sup>17</sup> Das heisst, die Jsrahels waren eine wohlhabende Familie und Peter Wichtelman möglicherweise finanziell von ihnen abhängig. Ein weiterer Sohn, Jsackly, der 1422 zu einer Geldstrafe von zehn Mark Silber wegen Geschlechtsverkehr mit einer nichtsesshaften Dirne verurteilt werden sollte, wurde 1414 noch nicht als Steuerzahler vermerkt.

## Das Urteil

Seligman musste 200 Goldgulden zahlen, damit er aus dem Gefängnisturm freikam. Die Strafe betrug also die doppelte Jahressteuer.<sup>18</sup> Diese Strafe war

---

<sup>15</sup> H. NABHOLZ/E. HAUSER, *Steuerbücher*: 1410 (S. 230), 1412 (S. 312), 1417 (S. 338).

<sup>16</sup> H. NABHOLZ/E. HAUSER, *Steuerbücher*: Er zahlte 1412 4ß respektive 5ß Steuern.

<sup>17</sup> Staatsarchiv Zürich C I Nr. 292.

<sup>18</sup> In Zürich besass rund die Hälfte der Steuerzahler ein Vermögen von 15–100 Gulden, nur 20% der Steuerzahler besaßen ein Vermögen von 100–1000 Gulden, der Oberschicht mit einem Vermögen von über 1000 Gulden gehörten nur 5% der



sehr hoch, wobei einige Jahre zuvor in Zürich der Lange Smaria 300 Gulden und Moessli 600 Gulden für ähnliche Delikte hatten zahlen müssen. Auch in anderen Städten, so beispielsweise in Nürnberg im Jahre 1430, mussten mehrere Juden für Sexualvergehen je 500 Gulden zahlen<sup>19</sup> und in Frankfurt der Jude Morse 1000 Gulden, „umb daz er bij eyner christen frauwen funden ward“.<sup>20</sup> Wie hoch diese Geldstrafen aber tatsächlich waren, zeigt ein Vergleich mit Strafen für andere Delikte: in Zürich beispielsweise für Totschlag (nicht Mord) zehn respektive zwanzig Mark Silber, für unredliche Eheansprache zwanzig Mark Silber und für Blasphemie zwischen fünf Schilling und zehn Mark.<sup>21</sup> Das Ratsgericht bestrafte Elli Meyerin folgendermassen: Sie wurde auf einen Karren gesetzt, durch die Stadt gezogen, dabei schändlich entblösst, „ir arm blos lassen, ir har zer tuon und sol niendert tuoch uff dem houpt haben“.<sup>22</sup> Das heisst, Elli Meyerin musste sich in einem ärmellosen Kleid oder Hemd und mit offenen, zerzausten Haaren ohne Kopftuch auf den Karren setzen. Zusätzlich zu diesem Schandumzug verbannten die Ratsherren die Elli Meyerin „für ewig“ aus der Stadt. Peter Wichtelman wurde dazu verurteilt, den Karren mit Elli Meyerin zu ziehen; zudem setzte man ihm einen Judenhut auf den Kopf. Ein Scharwächter, der in ein Horn blies, führte den Schandumzug an.

### Ehrenstrafen

Im Rahmen meiner Arbeit habe ich im Zusammenhang mit Sexualbeziehungen zwischen Juden und Christen vier solche Schandumzüge gefunden, zwei in Konstanz und zwei in Zürich.<sup>23</sup>

Im ersten Konstanzer Umzug im Jahre 1376 wurde die „kristainen tochter von dem Paradis“ auf einen Karren gesetzt, mit einem Judenhut auf dem Kopf, und dazu wurden die Hörner geblasen. Dieser schimpfliche Umzug enthielt alle Elemente, die zu dieser Art Ehrenstrafe gehörten: der Karren, der Judenhut als Symbol ihres Verbrechens und das Blasen der Hörner.

---

Bevölkerung an. Vgl. STIFTUNG „NEUE ZÜRCHER KANTONSGESCHICHTE“ (ed.), *Geschichte des Kantons Zürich*. Band I: *Frühzeit bis Spätmittelalter*, Zürich 1995, S. 340.

<sup>19</sup> Staatsarchiv Nürnberg, Stadtrechnung Nr. 179, Blatt 467, 467’.

<sup>20</sup> I. KRACAUER, *Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main*, Frankfurt am Main 1914, S. 268, folio 17a/20b.

<sup>21</sup> F. OTT, Der Richtebrief der Burger von Zuerich, in: *Archiv für Schweizerische Geschichte* 5 (1847), S. 149–291.

<sup>22</sup> Staatsarchiv Zürich B VI 202, folio 217.

<sup>23</sup> A. BRUNTSCHWIG, *Verbotene Beziehungen zwischen Juden und Christen im Mittelalter*. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1998.

Der zweite Schandumzug von Konstanz fand im Jahre 1427 statt. Margarete von Stockach, Dorote und ihre Schwester wurden gemeinsam auf einem Karren aus der Stadt herausgeführt, begleitet von einem Ausrufer, der schrie: „Daz sind die frouwen, die mit den juden ze schaffen hand.“ Bei diesem Aufzug wurde auf das stigmatisierende Symbol des Judenhuts verzichtet, stattdessen erklärte der Ausrufer den Konstanzern, wegen welcher Taten die Frauen verurteilt worden waren. Die beteiligten jüdischen Männer mussten fünfzig bzw. hundert Pfund Heller Strafe zahlen.

Im Jahre 1394 hatten die Zürcher Richter schon einmal eine christliche Frau wegen einer sexuellen Beziehung mit einem Juden zu einem solchen schändlichen Umzug verurteilt. Das Urteil lautete damals:

„Die Ringgerin sol man setzen uff ein karren und sol man si durch die statt fueren an all die stett, do man die rueff tuot und sol man iro ouch ein juden huetli us papier uff ir houpt setzen und soll man vor ira durch die statt mit zwein scharwacht horner blasen.“<sup>24</sup>

Der Zug durch die Stadt wurde genau vorgeschrieben, nämlich dort, „wo man die rueff tuot“, das heisst dort, wo Bekanntmachungen öffentlich mitgeteilt wurden. Wie im ersten Konstanzer Umzug musste die Ringgerin einen Judenhut tragen; dazu bliesen die Scharwächter die Hörner, um die Stadtbewohner auf ihr Vergehen aufmerksam zu machen. Susanna Burghartz schreibt, dass diese Strafform zu jener Zeit „vor dem Zürcher Ratsgericht noch sehr unüblich“ war.<sup>25</sup> Möglicherweise hatten die Zürcher die Idee bei den Konstanzern „gestohlen“, da sich die beiden Schandumzüge so sehr gleichen.

Beim Schandumzug der Elli Meyerin wurde auf den Judenhut verzichtet, dafür entblösste man ihr die Arme und beraubte sie ihrer Kopfbedeckung. Claude Gauvard schreibt im Kapitel „L'honneur blessé“ seines Buches *De Grace especial*, dass sich beleidigende Gesten meist gegen den bekleideten Körper richteten: „Mais elles ne sont rien en comparaison de celles qui consistent à dévêtir.“ Die schlimmste aller Beleidigungen sei es gewesen, seinem Gegner den Hut wegzunehmen. In Florenz wurden im 15. Jahrhundert mehrere Prostituierte verurteilt, weil sie den Freiern den Hut weggenommen hatten: „Toucher aux chaperons des hommes revient donc à toucher à leur sexe.“ Im Gegenzug dazu müsse die Frau ihre Kopfbedeckung aufbehalten, um ihre Ehre zu schützen: „La dénudation des cheveux constitue le premier acte du viol [. . .]. L'enlèvement du chaperon est, en terme d'honneur, le substitut du viol“.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Staatsarchiv Zürich B VI 195, folio 313v.

<sup>25</sup> S. BURGHARTZ, Juden – eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436), in: S. BURGHARTZ et al. (ed.), *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus*, Sigmaringen 1992, S. 229–244, hier S. 235.

Wenn also die Frau ihre Kopfbedeckung aufbehalten musste, um ihre Ehre zu schützen, zeigt das Urteil gegen Elli Meyerin besonders deutlich, wie sehr man die Frau entehren wollte. Eine Frau ohne Kopfbedeckung war demnach eine Frau, die man sexuell bedrängen, belästigen oder der man sexuelle Gewalt antun durfte, Freiwild sozusagen. In diesem Sinn muss wohl auch die Bestrafung der Elli Meyerin verstanden werden. Während beim Mann – gemäss Peter von Matt – das offene Haar ein Symbol der Insubordination war, entsprach das gewaltsame Auflösen der Haare bei der Frau einer Schändung.<sup>27</sup>

Der Schandumzug gehörte zu den sogenannten Ehrenstrafen und war ein Teil der Rügegerichtsbarkeit, die seit dem 13. Jahrhundert auf dem Gebiet des Deutschen Reiches angewendet worden war.<sup>28</sup> Die wichtigste Ehrenstrafe war der Pranger, die übliche Strafe für Ehebrecher(innen). Der Pranger stand meist auf dem Marktplatz, auf dem Rathausplatz oder vor der Kirche. Öfters verschärfte die Obrigkeit die Entehrung durch symbolische oder schriftliche Hinweise, wodurch der Delinquent zusätzlich geschmäht wurde. Auch die Kleidung der Delinquenten trug zum entehrenden Ritual bei. Entweder wurden die Delinquenten schändlich entblösst oder sie mussten bestimmte Kleider tragen, die als entehrende Sanktion verordnet wurden. Richard van Dülmen schreibt, dass der Pranger sowohl den Verbrecher als auch das Verbrechen blossstellen sollte, dass er den Delinquenten in aller Öffentlichkeit entehrte und dass er nicht zuletzt sowohl zur Vergeltung als auch zur Abschreckung diene.<sup>29</sup>

Die zweite Form der Ehrenstrafe war der schimpfliche Aufzug, wobei das Ritual der Prozession variieren konnte. Manchmal griffen auch Prostituierte zu dieser Art von Strafe. So gestattete der Nürnberger Rat den städtischen Dirnen, eine Frau durch die Stadt zu führen, die im Frauenhaus beim Beischlaf mit ihrem Liebhaber erwischt worden war.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> C. GAUVARD, „*De Grace especial*“. *Crime, état et société en France à la fin du Moyen Age*, Paris 1991, S. 724–726.

<sup>27</sup> P. VON MATT, *Verkommene Söhne, mißratene Töchter. Familiendesaster in der Literatur*, München 1995, S. 49.

<sup>28</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf G. SCHWERHOFF, *Verordnete Schande*, in: A. BLAUERT/G. SCHWERHOFF (ed.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1993, S. 160–168.

<sup>29</sup> R. VAN DÜLMEN, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der Frühen Neuzeit*, München 1995, S. 73.

<sup>30</sup> L. ROPER, *Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation*, Frankfurt am Main 1995, S. 89.

Auffällig am Prozess gegen Elli Meyerin ist die Strafe gegen Peter Wichtelman, den Helfer und Vertrauten der Elli. Die Richter verurteilten ihn, ebenfalls mit einem Judenhut auf dem Kopf an dem Schandumzug teilzunehmen. Dass Peter Elli beim Gebären geholfen und für ihre Kinder eine Amme besorgt hatte, kann kaum als sexuelles Vergehen taxiert werden. Es ging der Stadt bei dieser Strafe darum, Peter Wichtelman als Mitwisser öffentlich zu diffamieren. Bemerkenswert ist, dass er trotz dieser Strafe zwei Jahre später, also 1417, noch im selben Haus, im Haus „zuo dem Ambos“, am Rindermarkt wohnte.<sup>31</sup> Das würde heissen, dass er trotz der Ehrenstrafe wie bisher weiterleben konnte. Die Strafe hatte womöglich nicht den vom Ratsgericht gewünschten Effekt. Auch Richard van Dülmen schreibt, dass über die Wirkung der Ehrenstrafen nur schwer etwas auszusagen sei und dass man nicht wisse, wie sie sich auf das Leben der Betroffenen ausgewirkt habe, sicherlich seien es jedoch schwere Strafen gewesen, die es zu vermeiden galt.<sup>32</sup>

## Das christliche Recht

Im kanonischen Recht gab es schon sehr früh Verbote von sexuellen Beziehungen zwischen Juden und Christen. Gratian nahm in sein „Decretum“ (geschrieben um 1140) rund zwanzig kanonische Gesetze auf, welche die sexuellen Beziehungen zwischen Juden und Christen regelten.<sup>33</sup> Für das Spätmittelalter wichtig war das 4. Laterankonzil (1215) unter Papst Innozenz III.<sup>34</sup> Der für das Problem wesentliche Kanon 68 hielt fest, dass sich Christen, Juden und Sarazenen in ihrer Kleidung unterscheiden sollten, damit Christen nicht irrtümlicherweise mit jüdischen oder sarazenischen Frauen Geschlechtsverkehr hätten:

„In nonnullis provinciis a Christianis Iudaeos seu Saracenos habitus distinguit diversitas, sed in quibusdam sic quadam inolevit confusio, ut nulla differentia discernantur. Unde contingit interdum quod per errorem Christiani Iudaeorum seu Saracenorum et Iudaei seu Saraceni Christianorum mulieribus commisceantur.“<sup>35</sup>

Dieser Kanon war für die spätere Entwicklung der Rechtsstellung der Juden wichtig. Heinz Schreckenbergschreibt in der Einleitung zu seinem Werk *Die*

<sup>31</sup> H. NABHOLZ/E. HAUSER, *Steuerbücher*, S. 313.389.

<sup>32</sup> R. VAN DÜLMEN, *Theater des Schreckens*, S. 74.

<sup>33</sup> J. BRUNDAGE, *Sex, Law and Marriage in the Middle Ages*, Norfolk 1993, S. 30.

<sup>34</sup> Eine umfassende Darstellung der Kleidervorschriften gibt G. KISCH, *The Yellow Badge in History*, in: *Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden*. Band II, Sigmaringen 1979, S. 115–164.

<sup>35</sup> Canon 68 (= X V6,15) COD 241–243.

*christlichen Adversus-Judaeos-Texte*, dass „die Tracht die Juden als unintegrierte Fremde inmitten der Christen [charakterisierte], und gerade daran war der Kirche gelegen, denn ein Gegner, den man genau kennt, verliert an Gefährlichkeit“.<sup>36</sup>

Im Rahmen der vorliegenden Ausführungen kann ich nur eine kleine Auswahl der von mir untersuchten Schreiben, Erlasse und Gesetze vorstellen, die das Gebiet des Deutschen Reiches betreffen.

Im Paragraphen 15 der Provinzialkonzile von Breslau und Wien (beide 1267) wurde festgehalten, dass Juden, die sich ohne Erkennungszeichen (*signum*) in der Öffentlichkeit zeigten, mit einer Geldstrafe belegt werden sollten. Kanon 17 bzw. 19 bestimmten:

„Wenn aber ein Jude bei einem Unzuchtsvergehen mit einer Christin ertappt wird, so muss er im strengen Gewahrsam gehalten werden, bis er 10 Mark als Strafe erlegt; die Christin, die solchen verfluchten Beischlaf erwählt hat, ist durch die Stadt zu peitschen und gänzlich auszutreiben.“<sup>37</sup>

Auffällig an dieser Bestimmung ist, dass die Christin anders bestraft wurde als der Jude.

Die Diözesansynode von Freising im Jahre 1440 ging recht breit auf das Judenthema ein und wiederholte ebenfalls das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Christen.<sup>38</sup>

Liberaler war die Judenordnung des Bischofs Ulrich III. von Brixen (1396–1417), die im Paragraphen 15 festhielt:

„Wär auch, daz ain jud bey ainer christen frawen lag vnd mit jr begriffen wurde, so sol der jud vns verfallen sein zeh'n gulden, als off't er begriffen wird; darnach sol man jm nichts mer tuen weder an sein leib noch gut.“<sup>39</sup>

Interessant an dieser Formulierung ist, dass der jüdische Mann nur eine Strafe von zehn Gulden zahlen musste und sonst weiter nicht belangt werden durfte. Gleichzeitig wurde die christliche Frau überhaupt nicht bestraft.<sup>40</sup>

1468 ordnete Bischof Mathias von Speyer in der Judenordnung an, dass alle Juden ein Kennzeichen zu tragen hätten: Männer einen gelben (*croceus*)

<sup>36</sup> H. SCHRECKENBERG, *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld*, Frankfurt am Main 1994, S. 41.

<sup>37</sup> J. ARONIUS, *Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reich bis zum Jahre 1273*, Berlin 1902. Nachdruck Hildesheim 1970, S. 301–305; S. GRAYZEL, *The Church and the Jews in the XIII<sup>th</sup> Century*. Band II, New York 1989, S. 244–246; J. E. SCHERER, *Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern*, Leipzig 1901, S. 331.

<sup>38</sup> H. SCHRECKENBERG, *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte*, S. 502–503.

<sup>39</sup> J. E. SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, S. 581.

<sup>40</sup> Ein Umstand, der schon J. E. SCHERER auffiel.

oder graublauen (glaucus) Ring vor der Brust, Frauen zwei blaue Streifen (duae rigae blavei coloris) am Oberkleid. Jeglicher Umgang mit Christen war ihnen untersagt.<sup>41</sup>

Auch das weltliche Recht befasste sich verschiedentlich mit dem Problem des Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Christen. Wieder möchte ich nur Beispiele aus dem deutschsprachigen Raum anführen. Im Schwabenspiegel (ca. 1275) steht unter dem Titel „Ob ein cristen mann bey einer iüdin liget“:

„Und ist ein cristen mann bey einer iüdin gelegen oder ein iud bei einem cristen weyb, die seind beyde des todes schuldig. Und man soll sy auch beyde über einander legen unnd soll sy brennen, wann der cristan mann oder das cristen weib hatt cristenlichen gelauben verleugnet.“<sup>42</sup>

In einer anderen Variante des Schwabenspiegels steht nicht, „die seind beyde des todes schuldig“, sondern, „diu sint beidiu des überhures schuldic“.<sup>43</sup> Die beiden Versionen bringen die beiden Seiten dieses Problems zur Sprache. Einerseits wurde der Beischlaf zwischen Juden und Christen als „überhuor“, das heisst als Ehebruch<sup>44</sup> gewertet, andererseits als Abfall vom christlichen Glauben.

Ein weiteres Beispiel für eine strenge Bestrafung des Beischlafs zwischen Juden und Christen bietet das Stadtrecht von Iglau aus dem Jahre 1249. Im Paragraphen 96 steht:

„Wenn ein Jude mit einer Christin Ehebruch begangen hat, sollen beide lebendig begraben werden (Ambo vivi sepeliantur). Ähnlich soll verfahren werden, wenn ein Christ mit einer Jüdin fleischlich verkehrt.“<sup>45</sup>

Hier – entgegen dem sonst Üblichen – wird der Geschlechtsverkehr eines Christen mit einer Jüdin mit einer gleich scharfen Bestrafung geahndet.

Das Augsburger Stadtrecht, 1276 von Rudolf von Habsburg bestätigt, hielt fest:

„Lit ein jude bi einer cristnin. Vindet man si bi einander an der handgetat, so sol man beidiu brennen. Ist aber daz der vogt inan wirt, so si von einander koment, benoetet in der vogt darumbe, so sol er sin hulde gewinnen nah sinen gnaden, ob hintz im bringen als recht ist.“<sup>46</sup>

<sup>41</sup> K. SCHILLING (ed.), *Monumenta Judaica. Katalog*, Köln 1963, B 315–316.

<sup>42</sup> K. A. ECKHARDT (ed.), *Schwabenspiegel*, Göttingen 1974 (= *Corpus Iuris Europensis* 17/2), CCXIV.

<sup>43</sup> WACKERNAGEL zitiert bei G. KISCH, *Jewry-Law in Medieval Germany. Law and Court Decisions concerning Jews*, New York 1949, S. 62.

<sup>44</sup> M. LEXER, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, Stuttgart 1992, S. 96: ueberhuorin = Ehebruch.

<sup>45</sup> J. ARONIUS, *Regesten*, S. 244–245; J. E. SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, S. 585.

<sup>46</sup> M. FREYBERG, *Pragmatische Geschichte der bayrischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung*. Band I, Leipzig 1836, S. 41.

Das sogenannte Altpreger Stadtrecht aus dem ausgehenden 13. oder beginnenden 14. Jahrhundert unterschied beim Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Christinnen zwischen verheirateten und unverheirateten Frauen:

Artikel 125: „Ob ein iude bey einem cristen wibe begriffin wirt. Begrifit man einen iuden bey einem cristin weibe, bey der er lige, is sy ledig weip, is get dem juden czu haut und czu har, und ds weip antwurt man in geistlich gerichte.“

Artikel 126: „Ob ein jude mit einir elichin weybe. Uuirt ein jude mit einis elichin mannis weip (begriffen) dor ubir sal man richtin an der weigescheide mit ainem pfale, und des juden gut sol man in des richters gewalt irtailin.“<sup>47</sup>

Während der Jude im ersten Fall gefangengenommen und hingerichtet wurde, wurde er im zweiten Falle gefählt. Das Gesetz schwieg sich darüber aus, was mit der verheirateten Frau zu geschehen hatte.

Im Mainzer Stadtrecht von 1422 ist unter dem Titel „Daz ist daz Recht, wann ein Jud wird funden by ener Cristen Wib“ zu lesen:

„Auch wan eyn Waldpot eyne Juden by eyner Christen frouwen adir Maget vunde, Unkueschhit mit oer zu tribende, dy mag he beyd halten, do sal men dem Juden syn Ding abesniden, undt eyn Uch uzstechin, und sy mit Ruten ußlagen, adir sie mogen umb eyn Summ darumb theidingen.“<sup>48</sup>

Auffällig an diesem Artikel des Mainzer Stadtrechts ist, dass man dem Juden zwar das Abschneiden des Penis und das Ausstechen eines Auges androht, dass man aber dem Juden und der christlichen Frau im Schlusssatz anbietet, sie könnten über eine Strafe verhandeln. Körperstrafen durch Geldstrafen abzulösen war im Mittelalter weit verbreitet, wie unter anderem Gerd Schwerhoff nachweist.<sup>49</sup>

In den *Regulae Juris Ad Deus* (Ende des 14. Jahrhunderts), die zur Gruppe der Schlesischen Landrechte gehören, findet sich folgende Bestimmung:

„Ist ein jude begriffen bey eines elich kristen weib, man mag in erslahen und czu gerichte bringen, ob man anders nicht czu gerichte brengen mochte und ubirwynden, man richtet czu im als czu eim ubirhoren.“<sup>50</sup>

Der Geschlechtsverkehr eines Juden mit einer verheirateten Christin soll also gleich wie Ehebruch zwischen Christen geahndet werden. Sogar – gemäss Friedrich Battenberg<sup>51</sup> – „tolerante Judenordnungen der Zeit, wie die Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen aus dem Jahre 1539, sahen für den geschlechtlichen Verkehr [. . .] die Todesstrafe vor“:

<sup>47</sup> Zitiert bei J. E. SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, S. 585.

<sup>48</sup> J. SIEBENKEES, *Beyträge zum teutschen Recht*. Band I, Nürnberg 1792, S. 66.

<sup>49</sup> G. SCHWERHOFF, *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft*, S. 389–391.

<sup>50</sup> Zitiert bei G. KISCH, *Jewry-Law in Medieval Germany*, S. 129.

<sup>51</sup> F. BATTENBERG, *Das europäische Zeitalter der Juden*. Band I: *Von den Anfängen bis 1650*, Darmstadt 1990, S. 169.

„Zum neunten. Welcher Jude eyn Christenweib oder Jungfraw schendet oder beschlefft, den sollen unsere Beampten am Leben darumb strafen.“<sup>52</sup>

Ein besonderes städtisches Gesetz, das sexuelle Beziehungen zwischen bestimmten Partnern verbot, ist für Zürich nicht bekannt, hingegen gab es mehrere Gesetze, die sich mit der Rechtmässigkeit von Eheansprache, Eheversprechen und ähnlichem befassten.<sup>53</sup> Dennoch waren sich alle Beteiligten darüber im klaren und handelten auch danach, dass sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Christen verboten waren. Obwohl die Todesstrafe in verschiedenen Gesetzestexten, angefangen beim Schwabenspiegel bis zu den einzelnen Stadtrechten, häufig angedroht wurde, habe ich in den von mir bearbeiteten Städten und in der *Germania Judaica*, Band II und III nur einen einzigen Fall gefunden, in dem ein Christ oder ein Jude wegen eines sexuellen Vergehens mit dem Tode bestraft worden war. Dies weist auf die im Mittelalter grosse Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis hin. Nur einmal, nämlich im schweizerischen Giswil im Kanton Obwalden, wurde ein Angeklagter wegen eines „interreligiösen“ Sexualdelikts hingerichtet. In einem „Spruchbrief im Streit zwischen Giswil und anderen Obwaldener Gemeinden um das Hochgericht, 1432, 22. Heumonath“ geht es um die Blutgerichtsbarkeit des Maieramts Giswil und wer welchen Anteil des Erbes eines zum Tode Verurteilten bekommen sollte. Darin heisst es unter anderem:

„dz ein mann ze Giswil, hies Bischof den tot verschult hat [. . .] dz einer hies Bischoff [sic!], der hat uss der kristenheit gewibet, ouch da gericht wart.“<sup>54</sup>

Gemäss einem Artikel von A. Nordmann aus dem Jahre 1929 soll der damalige Staatsarchivar R. Durrer aus dem Ausdruck „uss der kristenheit gewibet“ geschlossen haben, dass der Mann namens Bischof(f) wegen Geschlechtsverkehr mit einer Jüdin hingerichtet worden sei.<sup>55</sup> Wenn es sich bei dieser unbekanntenen Frau wirklich um eine Jüdin gehandelt hat – eine Zigeunerin kommt gemäss dem Staatsarchivar nicht in Frage –, so fragt man

---

<sup>52</sup> Zitiert bei F. BATTENBERG, *Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reichs. Eine Dokumentation*, Wiesbaden 1987, S. 61.

<sup>53</sup> Konradbuch, Ms J 80, folio 37b-38: „von unredlicher E“.

<sup>54</sup> Staatsarchiv Obwalden T 01.065; auch abgedruckt bei: M. P. KIEM, Das Maieramt zu Giswil und seine Rechtungen, in: *Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug* 17 (1861), S. 120–183, hier S. 124–130.

<sup>55</sup> A. NORDMANN, Zur Geschichte der Juden in der Innerschweiz, in: *Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug* 84 (1929), S. 73–89, hier S. 83.



sich, wie die Jüdin nach Giswil gekommen war. Das Dorf Giswil liegt zwischen dem Sarnersee und dem Lungernsee, an der Strecke Luzern, Brünig, Berner Oberland, jedoch abseits der Gotthard-Route. Nordmann schreibt, dass der Gotthard-Pass des öfteren von mailändischen Juden begangen worden sei.<sup>56</sup> Es wäre daher möglich, dass Juden auch über den Brünig zogen und dass der verurteilte Mann mit einer durchreisenden Jüdin, vielleicht mit einer nicht-sesshaften Prostituierten, Geschlechtsverkehr hatte. Bei dem Ausdruck „uss der kristenheit gewibet“ könnte man eventuell auch an Sodomie denken, womit man im Mittelalter meist Homosexualität bezeichnete und nur selten an Verkehr mit Tieren dachte.<sup>57</sup> Gegen Sodomie spricht, dass das Wort „wibet“ auf eine Beziehung mit einer Frau hindeutet und dass Sodomie meist als Verbrechen gegen Gott bezeichnet wurde.

Da es in diesem Fall jedoch höchst unsicher ist, ob es sich bei diesem Vergehen wirklich um Geschlechtsverkehr eines Christen mit einer Jüdin gehandelt hatte, kann man sagen, dass die Todesstrafe und andere schwere Körperstrafen in den von mir untersuchten Akten nicht vorkamen. Im Mainzer Stadtrecht aus dem Jahre 1422 steht, man solle einem Juden, den man beim Geschlechtsverkehr ertappt habe, den Penis abschneiden oder ihm ein Auge ausstechen. Im Nebensatz kommt dann zum Ausdruck, was überall praktiziert wurde. Dort steht: „Adir sie mogen umb eyn Summ darumb theidingen“. Das heisst, die Delinquenten konnten mit dem „Waldpoten“ eine Summe aushandeln, um die körperliche Bestrafung zu umgehen.

Konkret zeigt sich dieses Vorgehen bei mehreren Rothenburger Fällen aus den Jahren 1382, 1408 und 1424.<sup>58</sup> Der Jude Symon von Eltmen hatte mit einer Christin sexuellen Verkehr gehabt und sollte dafür ins Gefängnis kommen oder „durch die backen gebrant [. . .] oder sust ein schemlich stroffe an seinem leibe“ erhalten. Der Rat sah aus „barmhertzikeit und demütige bete der gantzen Judischeit hie zu Rotenburg“ davon ab, und sie „lieszen in unbeschedit usz gefancknusz an seinem leibe“. Symon musste Urfehde schwören; er wurde aus der Stadt verbannt und musste „der Judischeit die XX guldin, dorumb er geloszet ist worden und wider geben“.<sup>59</sup> Offensichtlich hatte sich die jüdische Gemeinde von Rothenburg für Symon eingesetzt

<sup>56</sup> A. NORDMANN, *Zur Geschichte der Juden*, S.79.

<sup>57</sup> J. GRIMM/W. GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*. Band X/1: *Seeleben – Sprechen*. Bearbeitet von Dr. M. HEYNE et al., Leipzig 1905, Sp. 1400: sodomie = widernatürliche unzech: wo die pfaffen keine weiber bekamen, ist sodomie daraus kommen.

<sup>58</sup> M. WEHRMANN *Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft im Mittelalter (1180–1520)*. Dissertation Würzburg 1976, S. 134–135.

<sup>59</sup> Staatsarchiv Nürnberg RR Nr. 86, folio 125, zitiert bei M. WEHRMANN, *Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft*, S. 134.

und der Stadt zwanzig Gulden für seine Freilassung angeboten. Ebenfalls einer harten Bestrafung entgingen 1382 der Rothenburger Jude David Falken und seine Geliebte Kathrin Contzen, die beide hätten verbrannt werden sollen, aber auf Bitten der Rothenburger Juden und Kathrins Familie freigelassen wurden.<sup>60</sup> Ablösungssummen sind auch aus anderen Städten bekannt, so zum Beispiel aus Nürnberg, als im Jahre 1438 mehrere Juden einer mehrwöchigen Gefängnisstrafe für ein unbekanntes Delikt durch die Zahlung einer Strafe entgehen konnten.<sup>61</sup>

## Das jüdische Recht

Grundsätzlich betrachtet das Judentum die Sexualität positiv; sexuelle Befriedigung ist erwünscht, soll aber im Rahmen der Ehe stattfinden. Die jüdische Haltung zur Sexualität besteht in einem Gleichgewicht zwischen strenger moralischer Disziplin einerseits und der Vermeidung von Prüderie und Askese andererseits.

Zum Thema des Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Nichtjuden gehen alle Bestimmungen auf das Alte Testament zurück. Darin heisst es:

„Du sollst dich nicht mit ihnen [den fremden Völkern] verschwägern, nicht deine Töchter ihren Söhnen geben, noch ihre Töchter für deine Söhne nehmen“ (Deut 7,3). „[. . .] und dass wir unsere Töchter nicht an die Heiden im Lande verheiraten, noch ihre Söhne nehmen sollen“ (Neh 10,30).

Lev 18 regelt unter anderem den Geschlechtsverkehr zwischen Blutsverwandten, männliche Homosexualität und Verkehr mit Tieren. Der grösste jüdische Gelehrte des Mittelalters, Maimonides (1135–1204), verbot in seinem Werk *Mischneh Torah* sexuelle Beziehungen zu Nichtjuden ganz eindeutig.<sup>62</sup> Dieses Verbot war so stark, dass sich die späteren jüdischen Gesetzgeber des Mittelalters nur in ganz seltenen Fällen mit sexuellen Beziehungen zwischen Juden und Christen befassten.

Prostitution war und ist im Judentum verboten, was nicht heisst, dass es sie nicht gab und gibt. Das biblische Gesetz verbot den Eltern, ihre Töchter „auf die Strasse“ zu schicken (Lev 19,29). Die Halacha erweiterte den Begriff der Prostitution in dem Sinne, dass jeder aussereheliche Geschlechtsverkehr

<sup>60</sup> Staatsarchiv Nürnberg RR Nr. 86, folio 42', zitiert bei M. WEHRMANN, *Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft*, S. 135: „wane man si verbrant solt haben / do wart ez von grozzer bet wegen der jüden hie zu stat angenommen.“

<sup>61</sup> A. MÜLLER, *Geschichte der Juden in Nürnberg 1146–1945*, Nürnberg 1968 (= Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 12), S. 51.

<sup>62</sup> MAIMONIDES, *Sefer ha-Miswot, Miswot lo ta'ase* Nr. 52.

darunter fiel, selbst wenn keine Bezahlung stattfand. Die Verfasser der rabbinischen Texte schrieben:

„Ein Ehebrecher entgeht nicht der Strafe des Gehinnom. [. . .] Ein Fehl, der nicht gut gemacht werden kann. [. . .] Das ist, wer in verbotenem Umgang Kinder zeugt“.<sup>63</sup>

Auch die mittelalterlichen Rabbiner betrachteten die Prostitution als Verletzung eines biblischen Verbotes, die mit Auspeitschen bestraft wurde. Eine jüdische Prostituierte durfte, nachdem sie ihr Gewerbe aufgegeben hatte, zwar einen Juden heiraten, aber nur unter der Bedingung, dass sie zuvor keinen Geschlechtsverkehr mit Nichtjuden oder Sklaven gepflegt hatte. Vorehelicher Geschlechtsverkehr war – ungeachtet der Gesetzeslage – weitgehend toleriert.<sup>64</sup> Jüdische Prostituierte waren angehalten, regelmässig in die Mikwa, das rituelle Tauchbad, zu gehen.<sup>65</sup> Gemäss Maurice Kriegel sollen jüdische Gemeinden in Frankreich zum Teil ihre eigenen Bordelle finanziert haben,<sup>66</sup> und auch in Italien gab es jüdische Bordelle.<sup>67</sup>

Im 16. Jahrhundert fasste Joseph Caro (1488 – 1575) im *Schulchan Aruch* die meisten früheren Gesetze zusammen und legte für das Judentum einen umfassenden Gesetzeskodex fest, aber ebenfalls, ohne darin neue Gesetze bezüglich des Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Christen aufzustellen. Grundsätzlich ist zu sagen: Untreue des Ehemannes gilt zwar als Scheidungsgrund, doch bleibt der verheiratete Ehemann unbestraft<sup>68</sup> im Gegensatz zur Frau, bei welcher Ehebruch als Kapitalverbrechen (Lev 20,10; Deut 22, 22) betrachtet wird.

Die *Encyclopaedia Hebraica* meint zum Problem der Prostitution, die Rabbiner des Mittelalters hätten, um grössere Sittenverwilderung zu vermeiden, weggeschaut, wenn unverheiratete jüdische Männer ins Bordell gingen.<sup>69</sup> Diese Haltung deckt sich mit derjenigen des Augustinus: „Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus“.<sup>70</sup> Auch für Thomas von

<sup>63</sup> I. ELLBOGEN, Die geschlechtliche Sittlichkeit, in: F. BAMBERGER (ed.), *Die Lehren des Judentums*. Band 1, Leipzig 1928. S. 206–231, hier S. 212.

<sup>64</sup> L. EPSTEIN, *Sex Laws and Customs in Judaism*, New York 1967, S. 165.

<sup>65</sup> M. WURMBRANT, *Haz-z' [nût] b'qerev ha-y'hûdîm*, in: *Encyclopaedia Hebraica*. Band XVI, Jerusalem, Tel Aviv 1963, Sp. 924–926, hier Sp. 925.

<sup>66</sup> M. KRIEDEL, *Les Juifs à la fin du Moyen Age dans l'Europe méditerranéenne*, Paris 1979, S. 263.

<sup>67</sup> I. ABRAHAMS, *Jewish Life in the Middle Ages*, London 1896. Nachdruck 1932, S. 225.

<sup>68</sup> *Schulchan Aruch*, E.H. 154;1, zitiert bei D. RICHTER, *Die Responsen des Rabbi Ascher ben Jehiel (Rosch)*, Zürich 1992 (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 23), S. 65.

<sup>69</sup> M. WURMBRANT, *Haz-z' [nût] b'qerev ha-y'hûdîm*, Sp. 925.

<sup>70</sup> AUGUSTINUS, *De Ordine* II 4,12.

Aquin war Prostitution zwar eine Sünde, stellte aber doch das „kleinere Übel“ dar.<sup>71</sup>

## Schluss

Im Rahmen meiner Untersuchungen habe ich rund achtzig Fälle von Sexualbeziehungen zwischen Juden und Christen gefunden. Ausser in fünf unklaren Fällen waren es immer jüdische Männer gewesen, die sich mit christlichen Frauen eingelassen hatten; das gleiche gilt übrigens auch gemäss Guido Ruggiero für Venedig. Auch ihm fiel auf, dass in Venedig nur männliche Juden wegen Sexualbeziehungen zu Christinnen bestraft wurden, „but no mention was made of restricting Christian males from fornication with Jewish women“.<sup>72</sup> Dies könnte mehrere Gründe haben:

1. In jüdischen Familien versuchte man die Mädchen möglichst früh zu verheiraten; als verheiratete Frauen waren sie besser gegen sexuelle Übergriffe geschützt. Für junge Frauen ohne Vermögen spendeten oftmals reichere Verwandte das Geld für eine Mitgift. In vielen jüdischen Gemeinden gab es einen Fonds, aus dem man den armen jüdischen Frauen eine Mitgift, die Voraussetzung für eine Heirat, ausrichten konnte.<sup>73</sup> Im Mittelalter lag der späteste Heiratstermin für ein jüdisches Mädchen bei sechzehn, für einen Knaben bei achtzehn Jahren.<sup>74</sup> Das junge Paar wohnte für zwei und mehr Jahre bei den Eltern der Braut, da von dem jungen Mann nicht erwartet wurde, dass er seine Familie unterhalten könne. In dieser Zeit konnte der junge Mann seine Erziehung beenden und sich mit dem Geschäftsleben vertraut machen. Nördlingen nahm auf diese jüdische Gepflogenheit Rücksicht; Neuverheiratete genossen während des ersten Jahres ihrer Ehe, des sogenannten Kostjahres, Steuerfreiheit, wenn sie im elterlichen Haus wohnten. Sie durften aber während dieser Zeit keinen selbständigen Geschäftsbetrieb beginnen, sondern befanden sich in der Stellung von „Ehalten“.<sup>75</sup>

<sup>71</sup> THOMAS VON AQUIN, *Summa Theologiae* II,II *quaestio* 10, *articulus* 11.

<sup>72</sup> G. RUGGIERO, *The Boundaries of Eros. Sex, Crime and Sexuality in Renaissance Venice*, New York 1985. S. 88.

<sup>73</sup> J. KATZ *Tradition and Crisis. Jewish Society at the End of the Middle Ages*, New York 1977, S. 140.

<sup>74</sup> J. KATZ, *Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times*, Oxford 1961, S. 139.

<sup>75</sup> L. MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Riess, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 25 (1889), S. 1–124, hier S. 46.

2. Die christlichen Gerichte verfolgten und ahndeten nur Fälle, in denen christliche Frauen mit Juden ein Verhältnis hatten. Die christlichen Ratsherren kümmerten sich nicht um Fälle, bei denen christliche Männer mit Jüdinnen Sexualbeziehungen hatten, da sie das Verhalten von Männern in Sachen Sexualität grosszügiger behandelten als dasjenige von Frauen. Maurice Kriegel, der sich mit den Juden in Südfrankreich beschäftigt, operiert mit dem Begriff „Kaste“ und bezeichnet die Juden als die „Unberührbaren“, beides Worte, die aus dem Hinduismus stammen.<sup>76</sup> Der Kastenbegriff eigne sich besonders gut, um Sexualbeziehungen zu interpretieren. Die Frauen der eigenen, hohen Kaste seien eifersüchtig behütet worden, während die Frauen der tieferen Kaste ausgebeutet wurden, da man sie als moralisch verdorben betrachtet habe.
3. Es wäre auch denkbar, dass sich jüdische Frauen, die eine Liebesbeziehung mit einem christlichen Mann hatten, taufen liessen, sei es aus Liebe, sei es, um voraussehbaren Konflikten aus dem Weg zu gehen. Zudem wird bei der Sozialisation von Mädchen der Aspekt der Anpassung betont, was ihnen die Unterwerfung unter den christlichen Ehemann erleichtert haben dürfte.

Bei den geahndeten sexuellen Delikten fällt auf, dass es oftmals wohlhabende Juden – oder Söhne aus wohlhabenden Familien – waren, die mit Frauen der christlichen Unterschicht (Prostituierte, Mägde) Sexualverkehr hatten, wie beispielsweise im Fall der Elli Meyerin. Die Ausnahme bildet hier Basel, wo ein jüdischer Knecht mit einer jungen Frau aus der christlichen Oberschicht ein Liebesverhältnis hatte.<sup>77</sup> Häufig fand ein Tausch Sexualität – Geld statt; das heisst, die Juden bezahlten die Frauen für ihre Dienste oder erliessen ihnen eine Geldschuld. Und da es sich dabei häufig um Prostituierte handelte, waren die sexuellen Kontakte meist flüchtig und einmalig, doch gab es auch mehrere längerdauernde Beziehungen, aus denen öfters auch Kinder hervorgingen. Diese Kinder wurden – von Christen wie Juden – als christlich angesehen, getauft und bei einer Amme oder im Findelhaus<sup>78</sup> untergebracht.<sup>79</sup>

<sup>76</sup> M. KRIEDEL, *Les Juifs à la fin du Moyen Age*, S. 47–59.

<sup>77</sup> Staatsarchiv Basel, Leistungsbuch II, 13v.

<sup>78</sup> Staatsarchiv Nürnberg, Urfehdebuch, Rothenburg Nr. 68, zitiert bei M. WEHRMANN, *Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft*, S. 134. „Margarethen Seitzen [. . .] umb daz sie ein kint mit einem Juden tzu Windsheim gehabt hat und ouch umb daz sie daz kint hier in der stat nider gesetzt het, daz in das findel haws kom“.

<sup>79</sup> Die Überlebenschancen dieser Kinder waren sehr gering. Siehe S. BURGHARTZ, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in der Frühen Neuzeit*, Paderborn 1999, S. 267.

In wenigen Fällen hatten Juden Beziehungen zu verheirateten christlichen Frauen, wahrscheinlich mit Wissen des Ehemannes. Verschiedentlich wurde das Verbot von sexuellen Beziehungen zudem dazu benutzt, um Juden in eine Falle zu locken oder um sie zu erpressen, beispielsweise bei zwei Fällen in Augsburg.<sup>80</sup> Die Gerichte belegten die jüdischen Männer meistens mit Geldstrafen, selten mit Stadtverweis, während die christlichen Frauen fast immer mit dem Stadtbann bestraft wurden, mehrmals in Verbindung mit Ehrenstrafen. Gemäss Heide Wunder wurden in der frühen Neuzeit für die gleichen Delikte Männer mit ehrenvollen Strafen, Frauen meist mit Schandstrafen bestraft.<sup>81</sup>

Am Gerichtsfall im Zusammenhang mit Elli Meyerin und Seligman sind einige Befunde charakteristisch: der wohlhabende jüdische Mann mit der Christin aus der Unterschicht, die hohe Geldbusse für den Juden und die strenge, beschämende Strafe für die Frau, die Kinder, die aus dem Verhältnis entstanden und die getauft und weggegeben wurden.

Erstaunlich ist, dass das Zürcher Ratsgericht relativ lange brauchte, um gegen das Verhältnis zwischen Elli und Seligman einzuschreiten; ähnlich lange hatte das Gericht auch schon im Fall des Moessli gebraucht, der 1394 ein Verhältnis mit der Ringgerin gehabt hatte, die ebenfalls zwei Kinder von ihm zur Welt gebracht hatte.<sup>82</sup> Das spätmittelalterliche Zürich war eine „Face-to-face-Gesellschaft“, das heisst, die gegenseitige soziale Kontrolle war stark ausgeprägt. Man kann sich deshalb fragen, ob das langmütige Verhalten des Zürcher Rats auf Nichtwissen basierte, das heisst, ob der Rat doch nicht so gut informiert war, oder ob er eine mehr oder weniger bewusst tolerante Haltung einnahm. Von Konstanz weiss man, dass sich das Verhalten des Rats gegenüber Sexualdelikten ebenfalls aus einer Kombination von stillschweigender Toleranz und richterlicher Strenge auszeichnete.<sup>83</sup>

In meiner Untersuchung über die verbotenen Beziehungen zwischen Juden und Christen im Mittelalter habe ich mir verschiedentlich die Frage gestellt, wie Juden und Christen trotz aller Gebote und Verbote zusammengelebt haben. Darauf kann auf Grund der von mir bearbeiteten Akten keine eindeutige Antwort gegeben werden. Einerseits gab es, meiner Meinung nach, mehr Kontakte und Beziehungen, als die Gesetzesnormen vermuten

---

<sup>80</sup> Staatsarchiv Augsburg, Achtbuch, folio 74 a-d.

<sup>81</sup> H. WUNDER, Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, in: O. ULBRICHT (ed.), *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Köln 1995. S. 53–54.

<sup>82</sup> Staatsarchiv Zürich B VI 195, folio 312v, 313, 313v, 314v, 329.

<sup>83</sup> P. SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht*, S. 111–119.

lassen. Andererseits weiss man, wie dies mehrere Autoren – unter ihnen Markus Wenninger<sup>84</sup> – aufdeckten, dass sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die städtischen Räte vieler Ortschaften darum bemühten, die Juden aus den Städten zu vertreiben, was eindeutig auf eine antijüdische Stimmung schliessen lässt; dennoch kann in den von mir untersuchten Akten nicht nur von einer solchen antijüdischen Stimmung gesprochen werden. Einzig im Zusammenhang mit den Beschimpfungen fällt manchmal das Wort „Judenhure“, wobei ich dies nicht als wirklichen Antijudaismus und schon gar nicht als Antisemitismus bezeichnen würde, sondern eher als Versuch, die Beleidigung zu steigern, ähnlich wie heute noch bei einem kräftigen Fluch das Wort „Hure“ als Verstärkung benutzt wird. Als grosses Fragezeichen bleibt im Raum stehen, wie oft die städtischen Räte bei sexuellen Delikten zwischen Juden und Christen überhaupt eingriffen und wie oft sie ein oder gar beide Augen zudrückten.

---

<sup>84</sup> M. WENNINGER, *Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert*, Wien 1981.